

Bitte Rückseite beachten

## Beihilfe-Antrag 2019

zur Anschaffung von Noten für den

Kirchenchor

Kinderchor

Jugendchor

\_\_\_\_\_

Mitgliederzahl der bezeichneten Gruppe: \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Dekanat \_\_\_\_\_

Titel, Komponist, Herausgeber	Gesamtpreis für Partitur und Stimmen	Beihilfe Prozent höchstens	
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
Summe	€ _____	% Ges. Beihilfe	€

Bankverbindung der Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. für Rückfragen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leiters/der Leiterin

Stellungnahme des Regionalkantors:

Datum: \_\_\_\_\_ Regionalkantor: \_\_\_\_\_

bitte nicht ausfüllen

Beihilfe wird zugesagt entsprechend den Eintragungen im stark umrandeten Feld oben rechts.

Die Höchstsumme beträgt € \_\_\_\_\_

Fulda, \_\_\_\_\_

## Erläuterungen und Hinweise

1. Kirchenchöre und Instrumentalkreise im Bistum Fulda sowie Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen, erhalten eine Unterstützung zur Anschaffung von Noten.
2. Beihilfefähig ist nur das Notenmaterial für Musik, die sich zur Aufführung in der Kirche eignet.
3. Beihilfefähig ist nur gedrucktes und verlagsdiertes Notenmaterial.
4. Die Beihilfe wird für die einzelnen Chöre und Instrumentalkreise nicht mehrmals gewährt.
5. Beihilfefähig ist die Auflagenhöhe, die der Mitgliederzahl der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der Chor/ der Instrumentalkreis sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Dekanat, Region) beteiligt und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
7. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist für jeden Chor und Instrumentalkreis gesondert unter Verwendung eines Formblattes in doppelter Ausfertigung **beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen. **Die Antragsfrist endet am 31. März 2019.**
8. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
9. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage quittierter Rechnungen auf das Konto der Kirchengemeinde.
10. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die auf die Kirchengemeinde oder auf den Chor bzw. Instrumentalkreis ausgestellt sind, **im Jahr 2019 erstellt wurden** und beim Kirchenmusikinstitut **spätestens am 31. Oktober 2019 vorliegen.**
11. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Beihilfe ist ausgeschlossen.
12. Auf die Beihilfe besteht kein Anspruch.

Bischöfliches Generalvikariat  
Kirchenmusikinstitut  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661 87-268, Fax -405